

(3) **Bekanntmachung der Neufassung der
Kursatzung der Stadt Eckernförde
unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 03.02.1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. S-H. S. 529) und des § 35 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 16.06.1996 (GVOBl. S-H. S. 215) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Kursatzung gilt für den Badestrand und die Kuranlagen (Kurgebiet).
- (2) Badestrand ist die Strandstrecke vom Vorhafen bis zur südlichen Stadtgrenze (Goosseeauslauf) mit Ausnahme des militärischen Sperrgebietes der Wehrtechnischen Dienststelle 71 der Bundeswehr.
- (3) Die Kuranlagen bestehen aus: der Promenade in ihrer gesamten Länge und allen Grünanlagen, Wegen, Einrichtungen und Gebäuden, die sich an den Strand und an die Promenade anschließen; Einrichtungen und Gebäude jedoch nur, soweit sie als Kureinrichtungen dienen.

**§ 2
Sondernutzung**

- (1) Der Gemeingebrauch am Meeresstrand wird aufgrund der vom Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein eingeräumten Sondernutzung eingeschränkt
 - nach § 39 Abs. 1 LPflegG in der Zeit vom 15.05.-30.09. jeden Jahres (Kursaison) zum Badebetrieb,
 - nach § 39 Abs. 4 LPflegG in der Zeit vom 15.04.-15.10. jeden Jahres als Bootsliegeplatz.

Die als Bootsliege- und Surfplätze nutzbaren Strandabschnitte sind durch Beschilderung entsprechend gekennzeichnet; die Hinweise auf die eingerichteten Sperrgebiete bzw. Schutzbereiche sind zu beachten.

- (2) Die sich aus der Sondernutzung ergebenden Rechte und Pflichten werden der Kurbetriebsgesellschaft mbH Eckernförde (Kurverwaltung) übertragen.

§ 3 **Strandkörbe**

- (1) Am Badestrand werden Strandkörbe ausschließlich durch die oder im Aufträge der Kurverwaltung vermietet.
- (2) Bürgerinnen und Bürger der Stadt dürfen auf eigene Gefahr private Strandkörbe aufstellen. Der Standort wird jeweils von der Kurverwaltung angewiesen.
Diese Strandkörbe sind deutlich als Privateigentum zu kennzeichnen und in ihrem Erscheinungsbild den von der Kurverwaltung vermieteten Strandkörben anzupassen.
Die Vermietung privater Strandkörbe an Dritte ist untersagt.

§ 4 **Badebetrieb**

- (1) Das Baden geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Innerhalb der Kursaison ist bei regem Badebetrieb in der Zeit von 09.00-18.00 Uhr Badeaufsicht vorhanden.
- (3) Personen mit übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist das Betreten des Badestrandes untersagt.

§ 5 **Strandburgen**

Im Abstand von

- 10 m zur jeweiligen Wasserlinie dürfen keine Strandburgen gebaut werden,

5 m von Flächen mit strandtypischem Bewuchs und von der Promenade bzw.

10 m vor dem Deichfuß dürfen keine Strandburgen gebaut und Löcher gegraben werden.

Der äußere Durchmesser der Strandburgen darf höchstens 5 m betragen.

Auf Strandburgen besteht kein Besitzanspruch.

Zwischen den Strandburgen ist Raum zum Durchgehen zu lassen.

§ 6 **Verhalten im Kurgelände**

- (1) Das Kurgelände dient der Erholung und Freizeitgestaltung. Jede/r Besucherin des Badestrandes und der Kuranlagen hat darauf bei seinem/ihrer Verhalten in diesem Gebiet Rücksicht zu nehmen. Bei Spielen, insbesondere Ballspielen, ist der Wunsch anderer Besucher/innen auf Ruhe und Erholung zu berücksichtigen.

Verboten ist:

1. das Abspielen von Musikgeräten sowie Bild- und Tonempfangsgeräten in übermäßiger Lautstärke,
 2. das Fußballspielen,
 3. das Zelten,
 4. offenes Feuer,
 5. das Angeln und Wattwurmfischen,
 6. das Steigenlassen von Drachen,
 7. das Reiten,
 8. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, an den Badestrand in der Zeit vom 01. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres,
 9. Hunde während des ganzen Jahres unangeleint in den Kuranlagen zu führen,
 10. mit Fahrzeugen aller Art auf der Promenade und in den Grünanlagen zu verkehren; dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Kurverwaltung und der Stadtgärtnerei, für Handwagen zum Transport von Strandkörben,
 11. übermäßiger Alkoholgenuß, jedweder Drogenkonsum, Urinieren sowie die Vornahme sonstiger grob ungehöriger oder störender Handlungen im Sinne des § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Erzeugung unnötigen Lärms im Sinne des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz.
- (2) Boote und ähnliche Wasserfahrzeuge, die nicht mit Motorkraft betrieben werden, sowie Surfbretter und -segel sind nur an den von der Kurverwaltung besonders gekennzeichneten Strandabschnitten anzulanden und zu Wasser zu bringen.
Die Lagerung hat so zu erfolgen, daß ein 10 m breiter Durchgang zwischen dem Liegeplatz und der jeweiligen Wasserlinie freigehalten wird. Der Transport von durch Motoren angetriebenen Wasserfahrzeugen über den Badestrand ist nicht zulässig (dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge).
Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 sowie von Abs. 2 zulassen.

§ 7 Abfälle

Benutzerinnen und Benutzer haben jede Verunreinigung zu unterlassen. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

§ 8 Sonstige Nutzung des Kurgebietes

Eine gewerbliche Betätigung sowie Werbung oder sonstige Durchführung von Veranstaltungen im Kurgebiet bedarf der Genehmigung durch die Kurverwaltung.

§ 9
Haftung für Sachen

Die Kurverwaltung haftet nicht für die am Badestrand oder in Strandkörben abgelegten Sachen.

§ 10
Fundsachen

Fundsachen sind bei der Kurverwaltung abzugeben.

§ 11
Verstöße, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Personen, die gegen die Kursatzung verstoßen, kann von der Kurverwaltung für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, das Kurgebiet oder Teile desselben zu betreten.
Von dieser Bestimmung unberührt bleiben andere Gesetze und Verordnungen, die Strafen, Geldbußen oder Zwangsgelder androhen.
- (2) Wer gegen die Verbotstatbestände des § 6 Abs. 1 Ziff. 11 verstößt, kann durch die Kurverwaltung, ihre Beauftragten oder die Polizei sofort aus dem Kurgebiet verwiesen werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer gegen die Vorschriften der § 5 sowie 6 Abs. 1 und 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am 11.02.1998 in Kraft.

Eckernförde, den 03.02.1998

Stadt Eckernförde Der Magistrat

(B u ß)
Bürgermeister

o